



HESSISCHER LANDTAG

21. 08. 2023

Kleine Anfrage

Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 28.03.2023

Gruppenvergewaltigungen in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 16.03.2023 erschien in der Zeitung „Junge Freiheit“ ein Artikel zum Ergebnis einer Anfrage an den Berliner Senat zu „Gruppenvergewaltigungen“. Demnach hat die Berliner Polizei seit 2020 rund 300 Vergewaltigungen mit mehr als einem Täter in der Hauptstadt registriert.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Vergewaltigungen gehören zu den schwerwiegendsten Straftaten des Strafgesetzbuches. § 177 Abs. 6 StGB normiert besonders schwere Fälle des sexuellen Übergriffs bzw. der sexuellen Nötigung, die mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren sanktioniert werden. Hierbei wird die Vergewaltigung in Nr. 1 und die gemeinschaftliche Begehung in Nr. 2 als Regelbeispiele für besonders schwere Fälle genannt. Die Auslegung der Straftatbestände obliegt den Staatsanwaltschaften und den unabhängigen Gerichten. Im Rahmen des 2016 umgesetzten Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes sexueller Selbstbestimmung hat die Landesregierung die sog. „Nein- heißt-Nein-Lösung“ unterstützt.

Die Opfer dieser Straftaten leiden oftmals ein Leben lang an den gravierenden psychischen und physischen Folgen der Tat. Ziel der Landesregierung ist es, die Freiheit des Einzelnen vor Beeinträchtigung seiner sexuellen Selbstbestimmung bestmöglich zu schützen, Straftaten zu verhindern oder nach deren Begehung aufzuklären, den oder die Täter einem beweisgesicherten Strafverfahren zuzuführen sowie aktiven Opferschutz zu betreiben. Damit das gelingt, sorgt die Landesregierung für die Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen und Programmen. So sind Präventionsförderung und Gewaltschutz besonders wichtige staatliche Aufgaben.

Die Landesregierung stellt die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Mittelpunkt aller Maßnahmen des Landes zur Vorbeugung und Bekämpfung jeder Form geschlechtsspezifischer Gewalt. Als besonders zielführend erachtet die Landesregierung – neben der Sanktion durch das Strafrecht – die Bereitstellung zielgruppenspezifischer Beratungs- und Empowerment-Angebote sowie die Förderung von Angeboten, die gesamtgesellschaftlich Wirkung entfalten, wie Fortbildungen, Fachtage und themenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

Um der schwierigen Situation der Zeuginnen und Zeugen vor Gericht gerecht zu werden, hat Hessen bereits 1987 – lange vor der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelung zur psychosozialen Prozessbegleitung – auf diese Problemstellungen mit der Schaffung einer speziellen Einrichtung in Gerichten für Zeuginnen und Zeugen sowie Gerichtsbesucherinnen und Gerichtsbesuchern reagiert. Damit war Hessen Vorreiter bei der Einrichtung von Zeugenbetreuungsstellen in der Justiz. Dadurch wurde die Zeugensituation in den Gerichtsgebäuden für die Betroffenen verbessert. Dieses Angebot setzt keinen Antrag voraus und steht allen Opfern und/oder Zeugen kostenfrei zur Verfügung.

Im Jahre 1987 wurde erstmals ein Zeugenbetreuungsprojekt in Limburg beim Landgericht in Limburg eingerichtet. 1993 kam die Zeugenbetreuung beim Landgericht Frankfurt am Main dazu, ausgestattet mit Fachberaterstellen. Hessen verfügt zudem über ein flächendeckend ausgebautes Netz von acht Opferberatungsstellen, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten, Angehörige und Vertrauenspersonen der Geschädigten kostenlos durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten werden. Auf Initiative des Ministeriums der Justiz wurden entsprechende Opferhilfevereine in Hanau, Kassel, Gießen, Wiesbaden, Frankfurt am Main, Fulda und Darmstadt gegründet. In Limburg-Weilburg konnte eine Zusammenarbeit mit

bereits bestehenden Vereinen aufgebaut werden. Die Opferhilfen, die jährlich Fördermittel aus dem Justizhaushalt erhalten, unterstützen, begleiten und informieren Menschen und helfen bei der Bewältigung der durch eine Straftat erlittenen Folgen. Im ambulanten Bereich der Opferunterstützung kann jede Person unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht und ihrer Nationalität das Beratungsangebot in Anspruch nehmen. In Fällen, in denen die Betroffenen der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können Dolmetscher hinzugezogen werden. Das Beratungsangebot ist vertraulich und kostenlos.

Für die Aufgaben der Zeugenbetreuung während eines Verfahrens nutzen die Fachberaterinnen und Fachberater in den hessischen Opferhilfen und der spezialisierten Zeugenbetreuung die Zeugenzimmer, die es flächendeckend in Hessen gibt. Die Zimmer bieten eine Rückzugsmöglichkeit für das Opfer, um sich mental auf die – auf manchen beängstigend wirkende – Prozesssituation einstellen zu können. Sie dienen zudem der Verkürzung etwaiger Wartezeiten und auch dazu, etwaige Begegnungen mit der Täterin oder dem Täter und deren oder dessen Angehörigen auf dem Gerichtsflur zu vermeiden. Die Zeugenzimmer sind darüber hinaus kindgerecht eingerichtet, sodass dadurch auch die Betreuung der Jüngsten erleichtert wird.

Ratsuchende werden im Rahmen der Zeugenbetreuung zum Ablauf des Strafverfahrens und über ihre Rechte und Pflichten als Zeugin oder Zeuge informiert. Ängste und Befürchtungen im Zusammenhang mit dem Gerichtstermin können thematisiert und bearbeitet werden. Auch nach einem Verfahren werden z. B. Fragen zum Verfahrensausgang beantwortet. Dazu gehören auch die Information der Zeuginnen und Zeugen über die dem Opferschutz dienenden Unterstützungs-, Teilhabe- und Schutzmöglichkeiten und das Unterstützen bei der Antragstellung. Ratsuchende erhalten auch Informationen im Rahmen von Serviceleistungen insbesondere zu organisatorischen Fragen wie Anreise, finanzielle Entschädigung, Kinderbetreuung und Verlegung von Terminen.

Im Bereich von Prävention und Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt Hessen die Kommunen mit Mitteln aus dem Sozialbudget. Die Förderung erfolgt über die so genannte Kommunalisierung sozialer Hilfen. Mittels Zielvereinbarungen stehen die Mittel den Gebietskörperschaften für Frauenhäuser, Interventionsstellen, Frauenberatung, Notrufe, Schutzambulanzen, Täterarbeit und zum Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Darüber hinaus finanziert das Ministerium für Soziales und Integration vielfältige Modellprojekte, die sich für einen besseren Schutz von Frauen vor Gewalt und für die gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern einsetzen und an unterschiedlichen Zeitpunkten der präventiven Intervention ansetzen.

Unter polizeilicher Mitwirkung unterstützt das Netzwerk gegen Gewalt die Umsetzung von „Trau Dich!“, der bundesweiten Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs, für die Hessen 2017 die Nutzungsrechte erworben hat, und das Grundschulprogramm „Mein Körper gehört mir!“. Beide Maßnahmen verfolgen die Intention, Kinder für die Problematik des sexuellen Missbrauchs zu sensibilisieren und zeigen ihnen Handlungs- und Beratungsoptionen auf. Jährlich stattfindende Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten für Fachkräfte und Erziehungsberechtigte dienen der Sensibilisierung und Information und vermitteln Möglichkeiten der Prävention sowie der Intervention.

Seitens der Polizei Hessen werden ergänzend umfangreiche Informationen zum Phänomen sexualisierte Gewalt (inkl. Vergewaltigung und sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche) zur Verfügung gestellt sowie Ansprechstellen (polizeilich und nicht polizeilich) genannt, wie z. B.
→ <https://www.polizei.hessen.de/Schutz-Sicherheit/Rat-und-Vorsorge/Gewalt/>;
→ <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/sexuelle-noetigung-vergewaltigung/> sowie
→ „Opferschutz – Sexuelle Gewalt – Informationen für Betroffene“ Tipps, wie man sich im Notfall gegen körperliche Angriffe erfolgreich wehren kann.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie viele sogenannte Gruppenvergewaltigungen (Tatbestand gem. § 177 StGB) wurden in Hessen seit 2014 jährlich zur Anzeige gebracht?

Die Erfassung von Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt nach bundeseinheitlichen Standards. Im Jahr 2016 erfolgte durch den Deutschen Bundestag eine Strafrechtsreform, bei der insbesondere der Bereich der Sexualstraftaten überarbeitet wurde. Diese Reform

fürte auch zu Änderungen bei den Erfassungskriterien, sodass die Daten vor und nach dem Jahr 2018 nicht miteinander vergleichbar sind, weshalb nur die abgefragten Daten ab 2018 ausgewiesen werden. In der Summe wurden im Zeitraum von 2018 bis 2022 insgesamt 184 Fälle der Vergewaltigung i. S. d. § 177 Abs. 6 Nr. 2 StGB erfasst.

Frage 2. Wie viele Opfer gab es in den einzelnen Jahren seit 2014?

Frage 3. Wie ist die Altersstruktur der Opfer? Bitte jährlich seit 2014 ausweisen.

Frage 4. In welchen Städten bzw. Gemeinden fanden die Gruppenvergewaltigungen statt? Bitte ab 2014 nach Stadt/Gemeinde und Anzahl ausweisen.

Frage 5. Welche Tatörtlichkeiten wurden registriert? Bitte jährlich seit 2014 ausweisen.
Wie ist die Altersstruktur der Opfer? Bitte jährlich seit 2014 ausweisen.

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
In den Jahren 2018 bis 2022 wurde insgesamt 186 Opfer erfasst.

Die Altersstruktur stellt sich wie folgt dar:

2018 – 23 Opfer im Alter zwischen 14 und 53 Jahren.

2019 – 43 Opfer im Alter zwischen 12 und 56 Jahren.

2020 – 37 Opfer im Alter zwischen 12 und 54 Jahren.

2021 – 39 Opfer im Alter zwischen 12 und 53 Jahren.

2022 – 44 Opfer im Alter zwischen 12 und 50 Jahren.

Im Folgenden werden die drei häufigsten Tatörtlichkeiten (Kommune/Gebäudeart) für die Jahre 2018 bis 2022 benannt. Im Hinblick auf die häufigste Tatörtlichkeit können die Städte Kassel (29 Fälle), Frankfurt am Main (25 Fälle) sowie Wiesbaden (14 Fälle) benannt werden.

Von den erfassten 184 Fällen kann in 62 Fällen die Tatörtlichkeit Mehrfamilienhaus, in 26 Fällen sonstige Wohngebäude und in 12 Fällen der Gebäudetyp Hotel genannt werden. Im Bereich der Tatörtlichkeiten ist bei der Erfassung eine Mehrfachnennung der Tatörtlichkeiten möglich.

Frage 6. Wie viele Tatverdächtige gab es? Bitte jährlich seit 2014 ausweisen.

Frage 7. Welche Staatsangehörigkeit besitzen die Tatverdächtigen? Bitte jährlich seit 2014 ausweisen und einzeln aufliedern in

- a) Deutsche Staatsbürgerschaft.
- b) Doppelte oder Mehrfach-Staatsbürgerschaft.
- c) Ausländische Staatsbürgerschaft.

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Folgenden werden die drei häufigsten Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen genannt. Von den Tatverdächtigen haben 160 Personen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit, 37 Personen die afghanische und 29 die syrische Staatsangehörigkeit.

Frage 8. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status besitzen die ausländischen Tatverdächtigen? Bitte jährlich seit 2014 ausweisen.

Es wird zur Beantwortung auf die Anlage 1 verwiesen.

Frage 9. Wie viele der wegen Gruppenvergewaltigungen verurteilten ausländischen Straftäter wurden bisher abgeschoben? Bitte jährlich seit 2014 ausweisen.

Frage 10. Wie viele der wegen Gruppenvergewaltigungen verurteilten Straftäter wurden zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt? Bitte jährlich seit 2014 ausweisen.

Die Frage 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor. Eine händische Auswertung stellt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar.

Wiesbaden, 14. August 2023

Peter Beuth

Anlage

Anlage 1 zu KA 20/10855

Aufenthaltsrechtlicher Status	
2018	2
ASYL- UND SCHUTZBERECHTIGTE, KONTINGENTFLÜCHTLINGE	2
SYRIEN	2
2019	18
ASYLBEWERBER	9
ERITREA	2
SOMALIA	2
AFGHANISTAN	3
SYRIEN	2
ASYL- UND SCHUTZBERECHTIGTE, KONTINGENTFLÜCHTLINGE	5
IRAN	2
SYRIEN	3
DULDUNG (ABSCHIEBUNGSHINDERNISSE NACH ABSCHLUSS DES ASYLVERFAHR)	4
KOSOVO	1
AFGHANISTAN	1
IRAN	1
PAKISTAN	1
2020	10
ASYLBEWERBER	3
AFGHANISTAN	1
IRAK	1
SYRIEN	1
ASYL- UND SCHUTZBERECHTIGTE, KONTINGENTFLÜCHTLINGE	5
AFGHANISTAN	1
SYRIEN	2
UNGEKLÄRT	1
KEINE ANGABEN	1
DULDUNG (ABSCHIEBUNGSHINDERNISSE NACH ABSCHLUSS DES ASYLVERFAHR)	2
KOSOVO	1
PAKISTAN	1
2021	26
ASYLBEWERBER	15
ERITREA	2
AFGHANISTAN	10
SYRIEN	3
ASYL- UND SCHUTZBERECHTIGTE, KONTINGENTFLÜCHTLINGE	6
ERITREA	1
JAMAICA	1
IRAK	1
SYRIEN	3
DULDUNG (ABSCHIEBUNGSHINDERNISSE NACH ABSCHLUSS DES ASYLVERFAHR)	5
AFGHANISTAN	3
IRAK	2
2022	21
ASYLBEWERBER	9
NIGERIA	1
AFGHANISTAN	3
PAKISTAN	1

SYRIEN	4
ASYL- UND SCHUTZBERECHTIGTE, KONTINGENTFLÜCHTLINGE	8
ERITREA	3
AFGHANISTAN	2
IRAN	1
PAKISTAN	1
SYRIEN	1
DULDUNG (ABSCHIEBUNGSHINDERNISSE NACH ABSCHLUSS DES ASYLVERFAHRS)	3
AFGHANISTAN	1
IRAK	1
PAKISTAN	1
UNERLAUBTER AUFENTHALT	1
ÄTHIOPIEN	1
Gesamtergebnis	77